

Ehegatten mit Kindern, ohne Kinder in neuen Beziehungen –, und da stellt sich schon die Frage, welches nun die nächsten Personen sind. Ist es richtig, das einfach rein rechtlich nach dem Parentelsystem zu bestimmen, oder ist es richtig, es auch soziologisch oder gesellschaftspolitisch anzuschauen? Das sind ja die Fragen, die sich stellen. Heute sind Erbinnen und Erben älter, sie sind in der Regel – das sehen Sie gerade, wenn Sie das Beispiel von Herrn Ständerat Schweiger nehmen – nicht mehr darauf angewiesen, mit einer Erbschaft eine Existenz aufzubauen; diese Begründung fällt also weg. Wir haben heute natürlich auch ausgebauten Sozialversicherungen, die beiden Ehepartnern eine bessere Stellung geben.

Trotzdem haben wir in der verkürzten Antwort darauf hingewiesen, dass auch verschiedene andere Bereiche zur Diskussion stehen, wenn man diese Fragen jetzt angeht. Es stellen sich, Sie haben darauf hingewiesen, auch rechtpolitische Fragen. Man wird, wenn man diese Fragen aufwirft, über das Institut der Ehe im Allgemeinen diskutieren. Es stellen sich nicht nur erbrechtliche, sondern auch familienrechtliche Fragen. Auch sozialversicherungsrechtliche Fragen sind entscheidend. Heute ist eine Ehefrau bei der AHV gegenüber Konkubinatspartnerinnen ja benachteiligt, das muss man auch sehen; also wird man sich auch dort Überlegungen machen müssen. Dann stellen sich auch Fragen mit Blick auf die Unterstützungsplicht. Es sind hier also viele Fragen abzuklären.

Ich nehme es als Kritik entgegen, dass die Motion offen ist, aber ich habe manchmal etwas Schwierigkeiten, Ihre Stossrichtung zu verstehen. Sie haben uns auch schon den Vorwurf gemacht, wir seien zu wenig offen und würden Ihre Motiven zu schnell ablehnen. Hier ist es so, dass der Bereich, in welchem eine Prüfung vorgenommen werden soll – Stichwort Pflichtteilsrechte –, mit der Motion eigentlich abgesteckt ist. Wie die Lösung dann aussehen soll, ist offen. Da werden wir Ihnen Vorschläge machen.

Ich habe gesagt, was wir noch alles zu prüfen haben. Es wird kein einfacher Weg sein, es spielen hier sehr viele Fragen hinein. Es wird nicht nur ein halbes Jahr vergehen, bis wir Ihnen einen Vorschlag machen können. Wenn Sie sich die Leidensgeschichte des neuen Ehrechts vor Augen halten, dann ist Ihnen klar, dass wir uns auf einiges gefasst machen müssen, bis wir eine gute Lösung haben. Trotzdem muss man die gesellschaftliche Entwicklung auch im Erbrecht berücksichtigen.

Ich möchte Sie bitten, die Motion anzunehmen und uns die Möglichkeit zu geben, Ihnen Vorschläge zu machen.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion ... 32 Stimmen
Dagegen ... 7 Stimmen

10.3634

Motion GPK-SR (10.054). Die Behörden unter dem Druck der Finanzkrise und der Herausgabe von UBS-Kundendaten an die USA (5)

Motion CdG-CE (10.054). Les autorités sous la pression de la crise financière et de la transmission de données clients d'UBS aux Etats-Unis (5)

Einreichungsdatum 30.05.10

Date de dépôt 30.05.10

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.10

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Hess Hans (RL, OW), für die Kommission: Am 14. und 15. September, also während dieser Session, hat der Ständerat die ersten fünf Vorstöße der GPK angenommen, welche aufgrund der grossen Untersuchung zum Behördenverhalten einerseits bei der Bekämpfung der Finanzkrise und andererseits bei der Übergabe der Kundendaten der UBS durch die Finma 2009 eingereicht worden waren. Nun geht es um die Motion 10.3634. Es ist bis jetzt der einzige Vorschlag zu dieser Untersuchung, den der Bundesrat ablehnt. In der Motion wird der Bundesrat beauftragt, eine Revision der Artikel 164 und 165 des Strafgesetzbuches vorzuschlagen, welche deren Anwendbarkeit auf Grossunternehmungen erweitert, falls diese aufgrund ihrer Systemrelevanz für die Volkswirtschaft und die Finanzstabilität durch staatliche Interventionen vor ihrem Untergang bewahrt werden müssen. Zur Begründung führe ich Folgendes aus: Das Strafgesetzbuch stellt in Artikel 164 die Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung unter Strafe, wobei dieser Straftatbestand nur dann zum Zug kommt, wenn der Konkurs eröffnet ist oder Verlustscheine vorliegen. Gemäss Artikel 165 des Strafgesetzbuches kann ein Schuldner, welcher „durch Misswirtschaft, namentlich durch ungenügende Kapitalausstattung, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulationen, leichtsinniges Gewähren oder Benützen von Kredit, Verschleudern von Vermögenswerten oder arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung, seine Überschuldung herbeiführt oder verschlimmert, seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert“, zur Rechenschaft gezogen werden, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt wird. Mit der Marginalie »Misswirtschaft« stellt Artikel 165 einen Auffangtatbestand zu den Artikeln 163 und 164 dar, der zum Ausdruck bringt, dass hier prinzipiell erlaubte, jedoch kaufmännisch unverantwortliche Arten des Wirtschaftens erfasst werden. Als weiteres Erfordernis wird der Konkurs oder die Ausstellung von Verlustscheinen verlangt.

Die GPK ist nun der Meinung, dass der Tatbestand der Artikel 164 und 165 des Strafgesetzbuches auch für Unternehmen gelten sollte, welche infolge ihrer systemischen Grösse vom Staat finanziell unterstützt werden müssen oder müssen, um ihren Untergang zu verhindern, wie das bei der UBS der Fall war. Der Bundesrat beantragt mit einer rein juristischen Argumentation, die Motion abzulehnen. Es fehlt nach Meinung der GPK die politische Beurteilung des Bundesrates, dass auch für jene Fälle, in denen eine Unternehmung durch eine staatliche Intervention vor dem Konkurs gerettet werden muss und allenfalls ein Fehlverhalten der



Verantwortlichen vorliegt, verschärzte Strafrechtsbestimmungen gelten sollten.

Die GPK-SR ist der Ansicht, dass eine strafrechtliche Verfolgung, welche nur bei Konkurs der Firma erfolgen kann, eine Ungleichbehandlung der Verantwortlichen von systemrelevanten Unternehmungen schafft, da deren Konkurs gegebenenfalls über eine Staatsintervention abgewendet wird und werden muss. Auch wenn – das ist zuzugeben – aus systematischen Überlegungen gegebenenfalls die Änderung des Strafrechts an dieser Stelle nicht richtig ist, wie das der Bundesrat in seiner Begründung zur Ablehnung der Motion ausführt, ist die Forderung der GPK-SR der Sache nach berechtigt.

Die GPK-SR beantragt Ihnen einstimmig die Annahme der Motion. Ich bin der Meinung, dass es dann allenfalls Sache des Zweitrates ist, eine bessere Lösung vorzuschlagen, die auch dem systematischen Aspekt gebührend Rechnung trägt.

Also nochmals: Ich beantrage Ihnen die Annahme unserer Motion, die von der GPK einstimmig beschlossen wurde.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Das ist tatsächlich richtig, es ist eine rechtliche Argumentation. Wenn Sie auf die Artikel 164 und 165 des Strafgesetzbuches abzielen, ist es eben etwas schwierig, eine politische Argumentation vorzunehmen. Es handelt sich um Strafrecht, und es ist ge normt. Wir haben das verwaltungintern bzw. mit der Rechtsabteilung nicht einfach alleine gelöst, sondern wir haben einen Experten beigezogen, der sehr stark in der Wirtschaft tätig ist. Von daher ist es nicht eine rein rechtliche Würdigung, aber die Begründung ist rechtlicher Art.

Sie haben es gesagt, Herr Ständerat Hess: Diese beiden Artikel sind systematisch bei den Konkurs- und Betreibungsverbrechen sowie -vergehen eingereiht, entsprechend sind die Konkursöffnung oder das Ausstellen eines Verlustscheins objektive Strafbarkeitsbedingungen. Dieses zusätzliche Erfordernis dokumentiert einen bestimmten Grad der Gefährdung von Gläubigerinteressen. Das war mit dieser Bestimmung so gewollt, auch diese Einschränkung hat man so gewollt. Die vorgeschlagene Änderung würde jetzt der vom Gesetzgeber eigentlich verfolgten Absicht widersprechen, man hat ja objektive Strafbarkeitsbedingungen im Gesetz festgehalten. Indem man Ihrer Empfehlung folgen würde, würde man dieses System eliminieren bzw. ändern. Das kann man tun, aber man muss sich fragen: Was schützen denn eigentlich diese Artikel 164 und 165? Diese Bestimmungen schützen das Vermögen der Gläubiger des Schuldners, indem der Schuldner, der in Vermögensverfall geraten ist oder dem ein Verfall droht, das noch vorhandene Vermögen für seine Gläubiger erhalten muss. Das ist aber ein anderer Fall als der, den Sie mit Ihrer Empfehlung anvisieren. Wir sind der Auffassung, dass es problematisch ist, in diesem Rahmen eine Erweiterung vorzunehmen. Wir haben Ihnen daher empfohlen, diese Motion abzulehnen. Im Übrigen haben Sie die rechtliche Begründung. Allerdings machen Sie dann daraus eine Annahme der Motion, aber die rechtliche Begründung ist ja im Wesentlichen die gleiche.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion ... 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

07.497

**Parlamentarische Initiative
Bürgi Hermann.
Änderung der Verjährungsfrist
im Kaufrecht.
Artikel 210 OR**

**Initiative parlementaire
Bürgi Hermann.
Droit du contrat de vente
(art. 210 CO).
Modifier le délai de prescription**

Frist – Délai

Einreichungsdatum 20.12.07

Date de dépôt 20.12.07

Bericht RK-SR 07.09.10

Rapport CAJ-CE 07.09.10

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.10 (Frist – Délai)

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt gestützt auf Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative bis zur Herbstsession 2012 zu verlängern.

Seydoux-Christe Anne (CEg, JU), pour la commission: Monsieur Bürgi, président de la Commission des affaires juridiques à l'heure actuelle, a déposé en 2007 une initiative parlementaire demandant une modification de l'article 210 du Code des obligations pour que les actions en garantie pour les défauts des choses utilisées dans une construction immobilière ou intégrées dans une telle construction se prescrivent par cinq ans, comme les actions en responsabilité en raison des défauts d'une construction immobilière visées à l'article 371 alinéa 2 du Code des obligations. Actuellement, le délai de prescription est d'une année à compter de la date de livraison de l'ouvrage.

D'entente avec la Commission des affaires juridiques de votre conseil, c'est la Commission des affaires juridiques du Conseil national qui traite cette initiative parlementaire avec une autre initiative relative à la même disposition, déposée en 2006 par Madame Leutenegger Oberholzer (06.490). La commission du Conseil national a préparé deux propositions d'avant-projet dont le délai de consultation est arrivé à échéance le 20 septembre 2010.

Cela étant, votre commission vous propose de prolonger jusqu'à la session d'automne 2012 le délai imparti pour l'élaboration d'un projet visant à mettre en oeuvre la présente initiative parlementaire, conformément à l'article 113 alinéa 1 de la loi sur le Parlement. Je vous invite à soutenir la proposition de la commission.

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Damit sind wir am Ende der zweiten Sessionswoche angelangt. Ich wünsche Ihnen von Herzen eine gute Heimkehr und gute Erholung. Wir sehen uns am Montag wieder.

*Schluss der Sitzung um 10.25 Uhr
La séance est levée à 10 h 25*

